

---

## Papier zur Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden:

### Spielregeln<sup>1</sup> für das Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden im Vorhaben 'Verfassungsauftrag Gemeindestärkung, VAGS' (Projekt-Spielregeln)

Verabschiedet vom Projektteam ‚Aufgabenteilung‘ am 26. August 2016

Verbindlich erklärt vom

- vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 27. September 2016 (RRB Nr. 1376)

- von der Generalversammlung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden am 27. Oktober 2016

---

#### 1. Verfassungsauftrag

Beim Vorhaben ‚Verfassungsauftrag Gemeindestärkung, VAGS‘ geht es darum, im Kanton Basel-Landschaft die Aufgaben, Kompetenzen und Lasten *partnerschaftlich besser und zweckmässiger* zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu verteilen.

#### 2. Konzeptionelle sowie konkrete Ebene

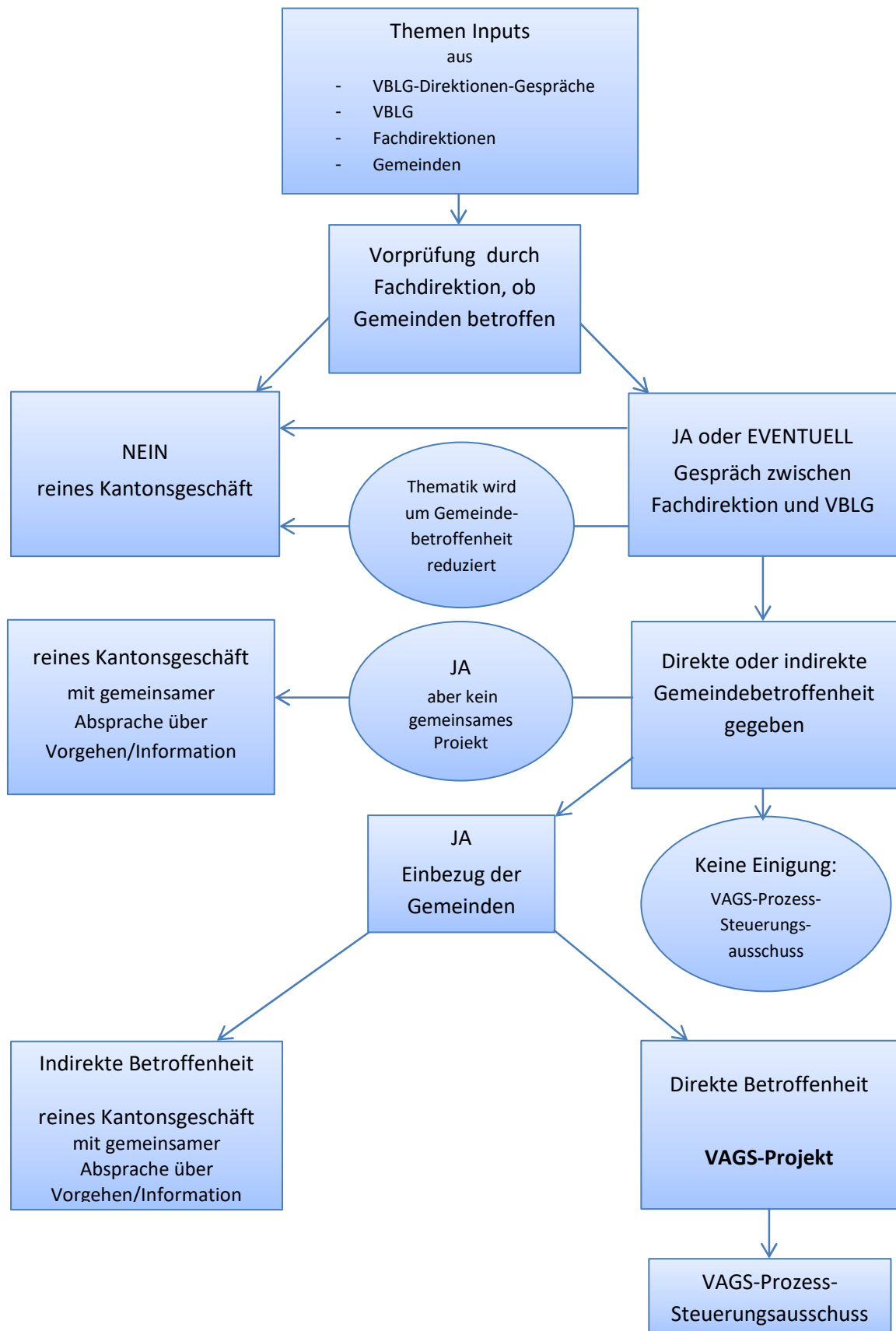
- 2.1. Die Umsetzung des Verfassungsauftrags erfolgt *auf zwei Ebenen*, auf einer konzeptionellen und auf einer konkreten.
- 2.2. Auf der konzeptionellen Ebene sollen Grundsätze entwickelt werden über
  - a. die künftige Ausgestaltung der Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Lasten zwischen Kanton und Gemeinden bzw. deren regionalen Zusammenschlüssen sowie über die Schnittstellen und Interdependenzen hinsichtlich von Kanton und Gemeinden gemeinsam zu erfüllender Aufgaben, und über
  - b. das konkrete partnerschaftliche und paritätische Vorgehen, und über
  - c. zweckmässige Modelle des Zusammenwirkens sowie über Definitionen der zu verwendenden Begriffe.
  - d. Alle bestehenden Erasse sollen nach zeitlichen und sachlichen Prioritäten auf die erarbeiteten Kriterien hin überprüft und wenn notwendig revidiert werden.
  - e. Weiter erfolgt auf dieser Ebene die Gesamtsteuerung des Vorhabens.
  - f. Davon ausgehend, dass der in Ziff. 1 genannte Verfassungsauftrag eine nicht endende Aufgabe darstellt, erfolgt die Aktivität in Form eines «Prozesses»<sup>2</sup> (vgl. nachfolgend Ziffer 3).
- 2.3. Auf der konkreten Ebene sollen in den verschiedenen Sachgesetzen und -verordnungen die Verfassungsgrundsätze konkret und sachspezifisch mittels Projekten umgesetzt werden (unterliegende VAGS-Projekte). Diese werden gemäss eigenen Projektaufträgen abgewickelt.

---

<sup>1</sup> basierend auf "Die neue Aufgaben-, Finanz- und Lastenverteilung im Kanton Bern", Band 1: Das Gesamtprojekt 'Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden', Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 17. Juni 1998, Anhang A S. 6 f

<sup>2</sup> ... und nicht eines «Projekts», welches begriffsnotwendig ein Ende haben muss.

### 2a.<sup>3</sup> Ablaufschema für die Prüfung der Gemeindebetroffenheit



<sup>3</sup> Geändert durch den Prozess-Steuerungsausschuss 12. November 2018; verbindlich erklärt vom Regierungsrat am 4. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018-1842) sowie von der Generalversammlung des VBLG am 28. März 2019.

### 3. Organisation und Konditionen des «Prozesses»

#### 3.1 Prozess-Steuerungsausschuss

Für die Gesamtsteuerung des VAGS-Prozesses besteht ein Prozess-Steuerungsausschuss. Dieser umfasst personell:

- die Mitglieder des ehemaligen "Projektteam Aufgabenteilung",
- den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion (Leitung),
- den Vorsteher der Sicherheitsdirektion,
- als Gäste: je 2 Delegierte (Fachdirektor/-in und Gemeindevertretung) aus den Projektausschüssen und die (Co-)Projektleitungen der VAGS-Projekte.

Der Prozess-Steuerungsausschuss trifft sich bei Bedarf, in der Regel vierteljährlich. Er

- gibt sich ein Pflichtenheft,
- koordiniert seine Arbeit mit allen Direktionen,
- definiert das übergeordnete Vorgehen und verändert gegebenenfalls die Kriterien,
- koordiniert die VAGS-Projekte,
- nimmt Kenntnis vom Status der VAGS-Projekte und ergreift nötigenfalls Massnahmen zur Sicherstellung des Projektfortschritts und der korrekten Anwendung der Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden,
- ist bei Uneinigkeiten und Problemen in unterliegenden Projekten De-Eskalationsgremium.

#### 2.3. Prozess-Arbeitsteam

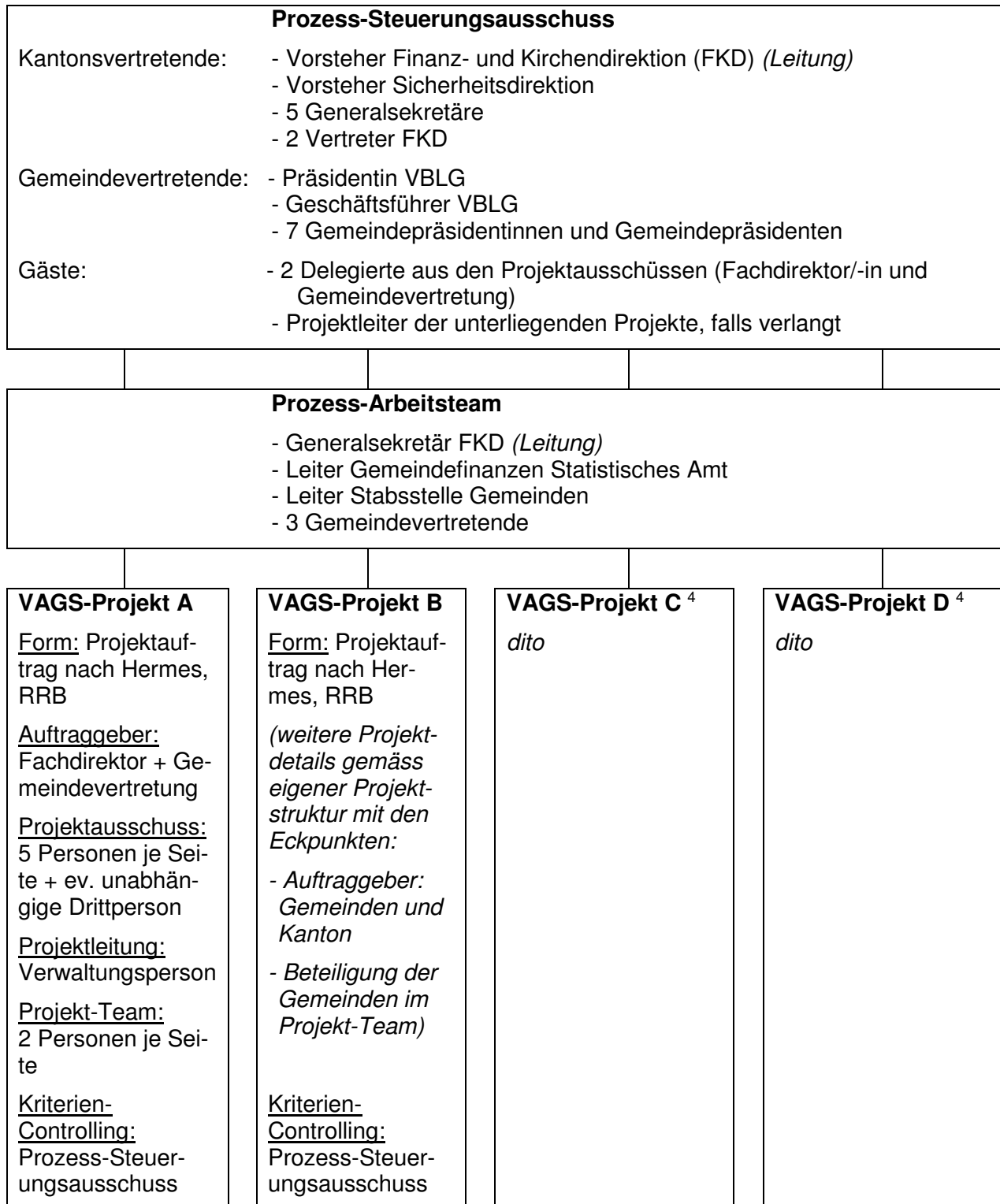
Der Prozess-Steuerungsausschuss delegiert aus seiner Mitte ein *Prozess-Arbeitsteam*. Dieses wird um den Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion ergänzt und umfasst somit personell:

- Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion (Leitung)
- 3 Delegierte der Gemeinden,
- Leiter Gemeindefinanzen des Statistischen Amts,
- Leiter Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion (Aktuariat).

Das Prozess-Arbeitsteam bereitet die Sitzungen des Prozess-Steuerungsausschusses vor, indem es

- dessen Aufträge umsetzt,
- neue Grundsatzpapiere entwirft und bestehende weiterentwickelt,
- bei den (Co-)Projektleitungen die notwendigen Informationen aus den VAGS-Projekten einholt (insbesondere den Status-Bericht),
- Entscheide des Prozess-Steuerungsausschusses an die zuständigen Stellen weiterleitet und ein Controlling zu deren Umsetzung führt.

#### 4. Organigramm



<sup>4</sup> Geändert durch den Prozess-Steuerungsausschuss am 12. November 2018; verbindlich erklärt vom Regierungsrat am ... (RRB Nr. 2018-...) sowie von der Generalversammlung des VBLG am ... (28. März 2019)

## 5. Partnerschaftliches Vorgehen

Die Regelung der konzeptionellen Ebene sowie die VAGS-Projekte werden in einem partnerschaftlichen Vorgehen zwischen Kanton und Gemeinden erfüllt. Alle damit verbundenen Arbeiten werden in den VAGS-Projekten grundsätzlich *paritätisch* geleistet. Im Einzelnen gilt folgendes:

- zwingend paritätische Zusammensetzung der Auftraggebenden,
- zwingend paritätische Zusammensetzung des Projekt-Steuerungsausschusses,
- nicht zwingend paritätische Zusammensetzung der Projekt-Arbeitsteams bei personeller oder sachlicher Begründetheit.<sup>5</sup>

Bei den VAGS-Projekten fungiert der Prozess-Steuerungsausschuss als übergeordneter Steuerungsausschuss. Das Reporting der VAGS-Projekte an den Prozess-Steuerungsausschuss erfolgt

- grundsätzlich schriftlich,
- zusätzlich mündlich, wenn dies vom Projekt-Steuerungsausschuss, vom Projekt-Arbeitsteam, vom Prozess-Steuerungsausschuss oder vom Prozess-Arbeitsteam verlangt wird.<sup>5</sup>

Der Kanton und die Gemeinden wirken in allen Phasen der Arbeiten nach Kräften zusammen, d. h. die Vertreterinnen und Vertreter von *Kanton und Gemeinden* suchen *gemeinsam nach zweckmässigen Lösungen* im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und gelangen so zu konkreten Resultaten. Dazu versetzen sich die Vertreterinnen und Vertreter von Kanton und Gemeinden jeweils auch in die Lage des Anderen. Bei schwierigen Umsetzungsthemen kann auch eine externe Moderationsperson eingesetzt werden.

## 6. Fristigkeiten

Beim Verfassungsauftrag geht es um Verbesserungen struktureller Art bei sehr vielen Aufgaben, so dass dessen Erfüllung eine langfristige, wenn nicht gar dauernde Aufgabe ist.

Die VAGS-Projekte beginnen mit einem spezifischen Projektauftrag und enden mit der Überweisung der Landratsvorlage zur entsprechenden Sachgesetzänderung an den Landrat. Sie dauern zwischen 12 und 18 Monate. In den Projektaufträgen sind konkrete Datum-Milestones zu nennen.

Der Prozess-Steuerungsausschuss nimmt alle drei Jahre eine Gesamtschau über die abgeschlossenen, die laufenden und die geplanten, unterliegenden Projekte vor.

## 7. Katalysatorwirkung

Die Stärkung der Gemeinden befindet sich durch zahlreiche Gesetzgebungsprojekte *in stetiger Bewegung*.

---

<sup>5</sup> Eingefügt durch den Prozess-Steuerungsausschuss am 12. November 2018; verbindlich erklärt vom Regierungsrat am 4. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018-1842) sowie von der Generalversammlung des VBLG am 28. März 2019.

Die Frage der Gemeindestärkung soll mit diesem Prozess weder monopolisiert, noch sollen laufende Projekte blockiert werden. Es versteht sich vielmehr *als Katalysator einer breiten Reformbewegung*.

## 8. Rollender Ablauf

Das Vorhaben wird im Sinne *eines rollenden Ablaufes* durchgeführt, d. h. prioritäre und realisierbare Projekte sollen sofort lanciert, dezentral verwirklicht und nicht zurückgehalten werden zu einem grossen Gesamtpaket.

Zu diesem Zweck werden die Arbeiten mit einem *pragmatischen Ansatz* angegangen und die VAGS-Projekte situativ initiiert.

Weitere dezentral und nicht unter dem Schirm des Prozess-Steuerungsausschusses abgewickelten Projekte sollen sich ebenfalls nach den hier festgelegten Grundsätzen richten.

## 9. Kostenteilung

Die personellen Kosten der Mitarbeit im Vorhaben tragen die Gemeinwesen für ihre Vertretungen selbst. Externe Kosten teilen sie hälftig auf.

## 10.<sup>6</sup> Partnerschaftliche Kommunikation nach aussen

Die Kommunikation nach aussen im Zusammenhang mit VAGS-Projekten erfolgt partnerschaftlich zwischen Kanton und Gemeinden.

Dies gilt sowohl für die formale schriftliche Kommunikation als auch für die Organisation und die Durchführung von Anlässen wie beispielsweise Medienkonferenzen.

Für die schriftliche Kommunikation gilt:

- gemeinsamer Absender (RR / XY-Direktion sowie VBLG) auf Briefen und Einladungen;
- gemeinsame Urheberschaft auf Dokumenten wie beispielsweise bei Präsentationen, Berichten, Studien, Konzepten, Protokollen, Parlamentsvorlagen;
- ausschliessliche Verwendung der vom Prozess-Steuerungsausschuss beschlossenen Vorlagen für alle obenstehenden Dokumente inklusive Briefschaften, Word- und PowerPoint-Dokumente.

Für die Medienkonferenzen gilt:

- gemeinsame Vorbereitung und partnerschaftlicher Auftritt,
- Durchführung an einem direktionsneutralen Ort, sofern nicht ein VAGS-Projekt-spezifischer Grund gegeben ist.

---

<sup>6</sup> Eingefügt durch den Prozess-Steuerungsausschuss am 25. März 2019; verbindlich erklärt vom Regierungsrat am 2. April 2019 (RRB Nr. 2019-454) sowie von der Generalversammlung des VBLG am 28. März 2019.